



Vereinsatzung

Satzung für den Verein „Medienzentrum Wiesbaden e.V.“

§ 1

Der Verein Medienzentrum Wiesbaden e.V. mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Medienarbeit für Kinder und Jugendliche sowie die Förderung der Medienbildung für Erwachsene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die medienpädagogische Arbeit in Kindergärten, Schulen, außerschulischen Einrichtungen der Jugendarbeit, Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen. Diese Aufgaben sollen verwirklicht werden durch:

- Medienpädagogische Seminare und Projekte (Schulprojekte u.a.),
- Beratung, Fortbildung und Kursangebote,
- Verleih moderner Medientechnik
- Erwerb und digitale Bereitstellung von Bildungsmedien
- Förderung einer zeitgemäßen pädagogischen digitalen Infrastruktur an Schulen

Der Verein übernimmt im Auftrag der Landeshauptstadt Wiesbaden die Aufgaben ihres Medienzentrums (§ 162 Hessisches Schulgesetz). Insoweit unterwirft er sich der Fachaufsicht des Landes Hessen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks und der Aufgaben und Ziele des Vereins erwarten lässt. Beschäftigte des Vereins sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ständiges Mitglied ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (Absatz 4),
 - Ausschluss (Absatz 5),
 - Tod,
 - Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er ist dem Vorstand bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erklären.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in erheblichem Maß schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat, unter schriftlicher Angabe der Gründe ausschließen. Das Mitglied kann den Ausschluss binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens durch schriftliche Erklärung an den Vorstand anfechten; über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
6. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 7),
- Der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit im Rahmen der Gesetze und der Satzung,
 - b. stellt den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht) fest,
 - c. entlastet den Vorstand,
 - d. wählt die nicht entsandten Mitglieder des Vorstands und beruft sie erforderlichenfalls ab; sind mehrere Mitglieder in den Vorstand zu wählen bzw. abzurufen, erfolgt die Stimmabgabe geheim,
 - e. entscheidet abschließend über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f. beschließt über Satzungsänderungen sowie
 - g. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des Vereins einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellt.
4. Die Sitzung leitet die/der Vorstandsvorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ihre Angehörigen ordnungsgemäß geladen worden sind.



6. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge auch während der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und der Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds, die mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden müssen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat die Landeshauptstadt Wiesbaden 50 v.H. plus eine der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; sie sind von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Personen. Ihm gehören an:
 - drei Personen, die der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bestellt, darunter das für kulturelle Angelegenheiten zuständige (hauptamtliche) Magistratsmitglied,
 - drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen.

2. Erste(r) Vorsitzende(r) ist das für kulturelle Angelegenheiten zuständige (hauptamtliche) Magistratsmitglied.
3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen
 - die/den zweite(n) Vorsitzend(e),
 - die/den Schriftführer(in).
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehält.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands (§ 7 Absatz 1, Punkt 2) beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Monat, der dem Zeitpunkt der Wahl folgt. Die gewählten Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und zum nächsten Monatsersten in ihr Amt eingeführt sind.

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen. Eine Abberufung kann nur bei gleichzeitiger Neuwahl erfolgen.

Sofern ein gewähltes Vorstandmitglied aus sonstigen Gründen aus seinem Amt ausscheidet, wird die/der Nachfolger/in in der folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Die Amtszeit der von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Vorstandsmitglieder endet mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder mit ihrer Abberufung. Der Magistrat entsendet unverzüglich eine(n) Nachfolger(in).
9. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.
10. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

§ 9 Geschäftsjahr, Buchführung

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr endet mit dem Ablauf des 31.12., der auf die Eintragung des Vereines im Vereinsregister unmittelbar folgt.
2. Der Verein führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sie muss zwangsläufig Fortschreibung des



Vermögens und der Schulden sowie die Aufstellung von Zwischenabschlüssen und des Jahresabschlusses ermöglichen.

§10 Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand beschließt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus
 - Erfolgsplan,
 - Stellenübersicht,
 - 3-jährige Finanzplanung.

in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe im Lande Hessen jeweils geltenden Vorschriften.

2. Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan seiner Wirtschaftsführung zugrunde zu legen.
3. Der Vorstand darf von dem Wirtschaftsplan nur abweichen, soweit die Deckung gewährleistet und der Ausgleich des Jahresabschlusses nicht gefährdet ist.

§ 11 Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht bestehenden Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Im Rahmen der Prüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität darzustellen. Ferner sind darzustellen die Ursachen verlustbringender Geschäfte und von Fehlbeträgen.
3. Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Prüfberichtes fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.



4. Die Landeshauptstadt Wiesbaden – Magistrat – hat die Befugnisse aus § 53, Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die der Vorstand eigens zu diesem Zweck einberufen hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen aller Angehörigen der Mitgliederversammlung.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann zu einer erneuten Versammlung binnen vier Wochen geladen werden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Angehörigen der Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit beschließen.
5. Liquidator ist der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der medienpädagogischen Arbeit zu verwenden hat.

Datum der Errichtung des Vereins:	20.03.1998
Datum der 1. Satzungsnovelle:	11.10.2006 (Beschluss MV)
Datum 2. Satzungsänderung:	11.12.2009 (Beschluss MV)
Datum 3. Satzungsänderung:	22.6.2010 (Beschluss MV)
Datum 4. Satzungsänderung:	07.06.2017 (Beschluss MV)
Datum 5. Satzungsänderung:	20.12.2017 (Beschluss MV)
Datum 6. Satzungsänderung:	12.06.2024 (Beschluss MV)